

## **Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bergenhusen vom **29.11.2018** folgende Kindertageseinrichtung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Bergenhusen betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

Angeboten wird die Betreuung in einer Regelgruppe mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren und einer altersgemischten Gruppe mit Kindern im Alter 1 bis 6 Jahren.

Die Betreuung soll in pädagogisch und methodisch sinnvoller Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe geben. Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fertigkeiten entsprechend zu fördern und den Raum für Entwicklung zu geben.

Ein pädagogisches Konzept ist in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

### **§ 2**

#### **Betreuungsjahr, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung**

##### **1) Betreuungsjahr:**

Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtung umfasst den Zeitraum vom 01. 08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres und unterteilt sich in diesem Zeitraum in vier Kindergartenbetreuungsquartale, die am 31.01. 30.04, 31.07 und am 31.10. enden.

##### **2) Anmeldung:**

Die Anmeldung des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 01.03 eines Betreuungsjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Aufnahmefähig sind grundsätzlich Kinder aus den Gemeinden Bergenhusen, Meggerdorf, Wohlde und auch umliegenden Gemeinden vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung.

##### **3) Aufnahme:**

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

Die Anzahl der Kinder in einer Gruppe richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Bedarf eine Gruppe mit integrativer Betreuung eingerichtet werden kann.

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und bis zum Ende des Betreuungsjahres

(§ 2 Abs. 1) festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 05. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten diese Satzung und eine schriftliche Aufnahmebestätigung, welche genaue Angaben zum Aufnahmetermin und über den Beginn des Betreuungsverhältnisses enthält.

#### **4) Gesundheitsbescheinigung:**

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Bei Infektionskrankheiten kann kein Kindergartenbesuch stattfinden und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstätten-Leitung zu informieren.

#### **5) Abmeldung**

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.

Hat das Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.

#### **6) Ausschluss**

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, wenn das Kind unbegründet der Kindertageseinrichtung länger als 14 Tage unbegründet fernbleibt (§ 2 Abs. 5; § 5 Abs. 1).

Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigten die Aufnahmebedingungen nicht einhalten und/oder mit der Entrichtung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand sind. Voraussetzung ist jedoch, dass auf dem Wege des Mahnverfahrens und der Vollstreckung durch die Gemeindekasse Kropp die Benutzungsgebühr nicht eingezogen werden konnte.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger der Kindertageseinrichtung.

### **§ 3**

#### **Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat**

1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01.08. und dem 15.09. jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) erfolgt schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, im übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

2) Der Beirat, der in einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen einzurichten ist, setzt sich zusammen aus 2 Elternvertreterinnen/Elternvertetern, 2 pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie 2 Vertreterinnen/Vertretern des Trägers.

#### **§ 4**

#### **Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung**

1) **Regelgruppe und altersgemischte Gruppe:**

Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags in der Zeit/in der Regel von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.30 Uhr (Frühbetreuung 07.00 Uhr) bis 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit ab 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr wieder abzuholen.

2) Die Hol- und Bringzeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb der Kindertagesstätte einzuhalten.

3) Während der Osterferien (1 Woche) und in den Sommerferien (3 Wochen) bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.

4) Pro Betreuungsjahr (§ 2 Abs. 1) kann die Kindertageseinrichtung für besondere Vorbereitungen bzw. Fortbildungen 2 bewegliche Ferientage in Anspruch nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließung der Kindertageseinrichtung zu informieren. Über die Festlegung der beweglichen Ferientage entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1) Es wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fortbleiben des Kindes der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unbegründet länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.

2) Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auftritt.

3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist umgehend durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 6**

#### **Aufsicht, Leitung und Personal**

1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen

Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die ordnungsgemäße Verwaltung.

3) Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, dem Personal der Kindertageseinrichtung Anweisungen zu geben.

## **§ 7 Verwaltung**

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Bergenhusen werden von der Verwaltung des Amtes Kropp-Stapelholm nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung und den Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt.

## **§ 8 Haftung**

1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde über die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von der und zur Kindertageseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Hin- und Rückweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Hat das Kindertagesstättenpersonal pädagogische Bedenken dagegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder zu begleiten.

Mit der Kindertageseinrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

4) Die Aufsicht der Gemeinde beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal durch die Erziehungsberechtigten auf dem Kindertagesstätten-Grundstück und endet, wenn die Erziehungsberechtigten das Kind abholen. Das Kind ist beim Personal der Kindertageseinrichtung abzumelden.

5) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Satzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

## **§ 9 Gesundheitsvorschriften**

- 1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Tritt in der Familie des Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf gemäß § 28 IfSG auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sie für evtl. auftretende Schäden zur Verantwortung ziehen.
- 2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.
- 3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder einer Gruppe, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister befugt, diese Gruppe für eine gewisse Zeit zu schließen.
- 4) Die Kinder nehmen an stattfindenden Reihenuntersuchungen des Kreisgesundheitsamtes in der Kindertageseinrichtung teil, soweit die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich widersprechen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- 5) In den Räumen der Kindertageseinrichtung und in dem dazu gehörenden Außengelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol dem Personal als auch den Personen, die sich nur vorübergehend in diesem Bereich aufhalten, untersagt.

## **§ 10 Höhe der Gebühren, Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht**

- 1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen wird eine Gebühr erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat, wobei beide Elternteile gesamtschuldnerisch haften.
- 3) Die monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) beträgt im Kindergartenbereich

bei Regelbetreuung (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr)	<b>145,00 €</b> ,
bei Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) nur für U3-Kinder	<b>215,00 €</b> ,
Frühbetreuung (07.00 Uhr bis 07.30 Uhr) pro Tag/Woche	5,00 €.
- 4) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regel Elternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach Ziffer VI der Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen

Fassung. Die aktuelle Richtlinie zu Ziffer VI kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Sozialzentrum Kropp, zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum, grundsätzlich frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Bescheinigung beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht wird.

5) Familien mit mehreren Kindern in einer Kindertageseinrichtung im Kindergartenbereich erhalten ohne Antrag eine Ermäßigung des Regelerlernbeitrages ab dem 2. Kind. Für das 2. gebührenpflichtige Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 30%, für jedes weitere Kind um 60%.

6) Die Benutzungsgebühren werden zur teilweisen Deckung der im Laufe eines Haushaltsjahres entstehenden Kosten der Kindertageseinrichtung erhoben. Bemessungszeitraum ist daher grundsätzlich das Haushaltsjahr, welches den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres umfasst.

7) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Aufnahmetermins (§ 2 Abs. 3). Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse Kropp zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos möglichst unter Verwendung des Bankabrufverfahrens. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien und bei längerem Fehlen des Kindes, z. B. in Krankheitsfällen, zu entrichten. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht (§ 2 Abs. 5 und 6).

8) Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertageseinrichtung. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 7 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Benutzungsgebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

## **§ 11 Inventar**

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

## **§ 12 Verantwortlichkeiten des pädagogischen Fachpersonals**

1) Die Gruppenerzieher/innen und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Erziehungsberechtigten.

2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertageseinrichtung verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und gegebenenfalls für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

### **§ 9 Datenverarbeitung**

1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der für die Veranlagung zu den Elternbeiträgen erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) durch das Amt Kropp-Stapelholm für die Gemeinde Bergenhusen zulässig.

2) Das Amt Kropp-Stapelholm ist für die Gemeinde Bergenhusen befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen vom 29.06.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bergenhusen, den 29.11.2018



Schriever  
- Bürgermeister -